

Die Katholisch-Theologische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität erlässt folgende Ordnung des weiterbildenden Studiums *De Processibus Matrimonialibus*

§ 1 Zielsetzung und allgemeine Beschreibung

(1) Nach c. 1483 CIC müssen die Anwälte im kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren einen akademischen Grad im kanonischen Recht erlangt haben oder wirklich sachkundig sein. Das Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik bietet ein weiterbildendes Studium des kirchlichen Ehe- und Prozessrechts zur Ausbildung zum Rechtsbeistand für kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren für Interessenten an, die keinen akademischen Grad im kanonischen Recht erlangt haben, aber über eine gerichtliche Expertise verfügen.

(2) Das Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss dieses weiterbildenden Studiums wird nach zwei Klausuren und einer mündlichen Abschlussprüfung verliehen. Dieses Zertifikat begründet keinen Anspruch auf Einschreibung in das Verzeichnis der kirchlichen Anwälte. Es begründet jedoch einen Rechtstitel, auf dessen Hintergrund der Moderator-Bischof des Gerichts angemessen beurteilen kann, ob die Kandidatin/der Kandidat wirklich sachkundig ist, damit sie/er in das Verzeichnis der Anwälte eingeschrieben werden kann.

(3) Die Studiendauer dieses weiterbildenden Studiums beträgt in der Regel sechs Fachsemester. Der Mindestumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 44 Semesterwochenstunden (66 ECTS-Punkte, Workload 1980 Stunden). Das Studium kann berufsbegleitend absolviert und sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

(4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen dieses weiterbildenden Studiums erbracht wurden, sind im Rahmen des Lizentiatsstudiums Kanonisches Recht anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Erfolgreiche Absolventinnen/Absolventen dieses Studiums können sich für das Lizentiatsstudium Kanonisches Recht einschreiben, sofern die Immatrikulationsvoraussetzungen für das Lizentiatsstudium Kanonisches Recht gegeben sind.

§ 2 Voraussetzungen zur Aufnahme; Entgeltspflicht

(1) Voraussetzung für die Aufnahme dieses weiterbildenden Studiums ist eine schriftliche Anmeldung beim Geschäftsführenden Vorstand des Klaus-Mörsdorf-Studiums für Kanonistik mit Nachweis der Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung und einer gerichtlichen Expertise. Die Anmeldung muss vor Beginn des Semesters, in dem das Studium aufgenommen werden soll, erfolgen.

(2) Die Zulassung zu diesem weiterbildenden Studium erfolgt durch den Studienausschuss (§ 3). Kirchliche Gerichtsnotare können für dieses Studium auch ohne den Nachweis der Hochschulreife zugelassen werden.

(3) Ausländische Studierende haben einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorzulegen, wenn weder ein Abschluss in einem

deutschsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erlangt wurde.

(4) Die Teilnahme an dem weiterbildenden Studium ist entgeltpflichtig. Höhe und Fälligkeit des Entgelts werden durch eine gesonderte Ordnung festgelegt.

§ 3 Studienausschuss

Für dieses weiterbildende Studium wird in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 bis 4 der Akademischen Prüfungsordnung zur Erlangung des Grades eines Lizienten und eines Doktors des Kanonischen Rechtes vom 27.04.1982 (KMBI II S. 579) in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.03.2003 - im Folgenden „PrüfOKanR“ - ein Studienausschuss gebildet.

§ 4 Anmeldung zur Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung dieses weiterbildenden Studiums setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber ein Studium im Umfang von sechs Semestern am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik oder an einer anderen Kanonistischen Fakultät, entsprechend den jeweils geltenden Studienordnungen bzw. Studienplänen nachweist und davon wenigstens zwei Semester an der Universität München verbracht hat.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber hat drei mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistungsnachweise über die Teilnahme an je einer eherechtlichen, prozessrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Übung sowie drei aufgrund eines Referates mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistungsnachweise über die Teilnahme an akademischen Seminarübungen (Hauptseminaren) in Allgemeine Normen, Eherecht und Prozessrecht nachzuweisen.

(3) Zudem haben Bewerberinnen/Bewerber ohne einen philosophisch-theologischen Studienabschluss einen mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweis in Ekklesiologie, solche ohne einen juristischen Studienabschluss einen mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweis im Zivilen Eherecht und solche ohne Latinum einen mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweis in den Grundlagen des Lateins nachzuweisen.

(4) Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch den Studienausschuss. Er entscheidet über die Anrechnung der an anderen Fakultäten oder Fachbereichen und Hochschulen verbrachten Studienzeiten und dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und Abschlüsse sowie über die Bewertung unterschiedlicher Notenskalen. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im kanonischen Recht an anderen als den genannten Hochschulen sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das Ausländische Bildungswesen gehört werden.

§ 5 Durchführung der Abschlussprüfung

Für die Durchführung der Abschlussprüfung dieses weiterbildenden Studiums finden § 11 Abs. 2 bis 6 und § 12 der PrüfOKanR entsprechende Anwendung. Es sind Klausuren nur in den Fächern Ehe- und Prozessrecht zu schreiben. Die mündliche Prüfung dauert etwa eine Stunde und umgreift die sechs Fächer Allgemeine Normen, De Populo Dei I, Sakramentenrecht (ohne Ehe) (mit Sakramententheologie), Eherecht (mit Theologie der Ehe), Prozessrecht und Staatskirchenrecht.

§ 6 Zertifikat

(1) Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erhält die Absolventin/der Absolvent ein Zertifikat über das Bestehen des weiterbildenden Studiums *De Processibus Matrimonialibus*.

(2) Das Zertifikat wird der Absolventin/dem Absolventen vom Geschäftsführenden Vorstand des Klaus-Mörsdorf-Studiums für Kanonistik ausgehändigt.

(3) Das Zertifikat ist auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert und enthält die Gesamtnote. Es ist vom Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät und vom Geschäftsführenden Vorstand des Klaus-Mörsdorf-Studiums für Kanonistik unterzeichnet.

(4) Das Zertifikat bringt zum Ausdruck, dass kein akademischer Grad verliehen wird und dass es sich um keinen Titel handelt, der in der Autorität des Heiligen Stuhls verliehen wird.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen der PrüfOKanR über Akteneinsicht (§ 27), Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsmängel (§ 28) und über den Entzug des Grades (§ 29), hier: das Einziehen des Zertifikats, finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(3) Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Der Studienausschuss wird auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, ob und in welcher Form ihr/ihm ein angemessener Ausgleich, insbesondere eine Verlängerung der Prüfungsdauer, gewährt wird. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin/dem Kandidaten glaubhaft zu machen; dabei kann der Studienausschuss fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Zeugnis erfolgt, aus dem hervorgeht, dass sie/er nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Prüfungen ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Form abzulegen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.